

Einkaufsbedingungen (2021)

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend beim Abschluss von Kauf- bzw. Lieferverträgen zwischen der BAUWENS Construction GmbH & Co. KG (im Folgenden Käufer genannt) und dem Verkäufer.

1. Übergabe und Gefahrtragung

- 1.1. Die Übergabe der Kaufsache erfolgt durch Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Kaufsache durch den Käufer. Die Verschaffung des mittelbaren Besitzes oder die Abtretung des Herausgabeanspruches genügt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2. Bei der Übergabe ist mit der örtlichen Bauleitung bzw. dem bevollmächtigten Empfänger des Käufers abzustimmen, an welchen Ort die Kaufsache verbracht wird. Die Kaufsache ist seitens des Verkäufers bestmöglich gegen Diebstahl zu schützen.
- 1.3. Die Gefahr geht erst dann auf den Käufer über, wenn die Kaufsache an die i.S. von Ziffer 1.2. beschriebene Stelle verbracht worden ist. Verbringt der Verkäufer die Kaufsache außerhalb der vereinbarten Lieferzeiten an den Bestimmungsort, geht die Gefahr erst dann auf den Käufer über, soweit dieser die Lieferung ausdrücklich bestätigt. Die Lieferung ist durch einen zum Empfang berechtigten Mitarbeiter des Käufers zu bestätigen.

2. Liefertermine und Lieferzeiten

- 2.1. Die in der Bestellung bzw. Beauftragung genannten Liefertermine sind Fixtermine. Der Fortbestand des Leistungsinteresses bzw. der Vertragsfortführung des Käufers ist an die Rechtzeitigkeit der Lieferungen gebunden.
- 2.2. Bei einer Anlieferung außerhalb von vereinbarten Zeiten, ist der Käufer nicht zu einer Annahme verpflichtet.
- 2.3. Der Verkäufer ist nicht berechtigt vorzeitig zu liefern.

3. Lieferscheine

- 3.1. Lieferscheine oder sonstige Versandanzeigen sind sowohl dem Käufer wie auch dem Empfänger so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese spätestens mit der Lieferung selbst und vor Rechnungsstellung vorliegen. Im Lieferschein bzw. Versandanzeige ist die Nummer des Auftragsschreibens bzw. Vertrages des Käufers, die Anlieferstelle, die genaue Bezeichnung der Kaufsache, die Menge oder sonstige Berechnungseinheiten anzugeben. Der Käufer verfügt über eine digitale Rechnungseingangsprüfung, sodass die Übermittlung des Lieferscheines seitens des Verkäufers ebenso digital (per Email) zu erfolgen hat, soweit dies nicht anderslautend vereinbart wurde.
- 3.2. Die Skontofrist beginnt mit Zugang eines prüffähigen Lieferscheins beim Käufer und der entsprechenden Rechnung hierzu.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Ein Eigentumsvorbehalt und ein verlängerter Eigentumsvorbehalt sind nicht vereinbart.
- 4.2. Die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte verpfändet werden.
- 4.3. Die Kaufsache ist vom Verkäufer frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Dies gilt auch für Schutzrechte Dritter. Durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Nachteile sind dem Käufer verschuldensunabhängig zu ersetzen.

5. Überprüfung und Rüge

- 5.1. Die Entgegennahme der Kaufsache durch den Käufer bedeutet nicht die Genehmigung derselben als vertragsgerecht.
- 5.2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware innerhalb von fünf Werktagen nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer innerhalb dieser Frist Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag.

6. Verjährung

- 6.1. Werden die Kaufsachen entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet, beträgt die Verjährungsfrist für Bauwerke 66 Monate. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.2. Die Verjährungsfrist gemäß § 6 Ziffer 6.1 beginnt neu zu laufen, wenn der Verkäufer durch Nachlieferung oder Nachbesserung seine Mangelhaftung anerkannt hat. Die Lieferung einer Ersatzsache gem. § 439 BGB gilt als Anerkenntnis, wenn nicht der Verkäufer erklärt, dass er hierdurch die Mängelhaftung nicht anerkennen wollte.

7. Verspätete Lieferung

- 7.1. Der Käufer ist berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder ohne Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Verkäufer in Verzug gerät.

8. Mangelhafte Leistung

- 8.1. Für die Mängelhaftung gelten vorrangig die in den einzelnen Kaufvertragsformularen vorgesehenen Regelungen.
- 8.2. Neben den in § 440 BGB genannten Fällen ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu schaffen, wenn aufgrund des Mangels Folgeschäden oder Verzugsschäden drohen, welche die Mangelbeseitigungskosten deutlich (mit mindestens 15 %) übersteigen.
- 8.3. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko.
- 8.4. Der Verkäufer hat auch ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten, wenn die Ware eine vom Verkäufer zugesagte Beschaffenheit nicht hat oder er die Ware nicht beschaffen kann.
- 8.5. Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

9. Rückgriff

- 9.1. Der Käufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zu einem Dritten, dem er die Sache verkauft hat nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB sowie § 475 Absatz 4 und 6 BGB zu tragen hatte, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass der Mangel beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer noch nicht vorhanden war.
- 9.2. Für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangelanspruchs der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Käufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Dritte den Kaufpreis gemindert hat.
- 9.3. Die Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer 9.1 verjähren in zwei Jahren und sechs Monaten ab Ablieferung der Sache. Die Verjährung der Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß Ziffer 9.1 und § 437 BGB wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Sache dem Käufer abgeliefert hat.

10. Rücktritt

- 10.1. Beim Eintritt von Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Stilllegung von Baustellen durch Dritte oder Kündigung der Beauftragung zwischen dem Auftraggeber des Käufers und dem Käufer kann dieser, sofern der Eintritt dieser Ereignisse nicht von ihm zu vertreten sind, von dem Vertrag zurücktreten oder Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- 10.2. Für diese Fälle des Rücktritts oder der Wahl der Erfüllung des Vertrages binnen zwei Monaten nach dem vereinbarten Termin, stehen dem Verkäufer keine weiteren Ansprüche zu, soweit kein Vertreten müssen des Käufers vorliegt.

11. Urheberrechte

- 11.1. Für dem Verkäufer übergebende Zeichnungen, Pläne, Modelle oder sonstigen technischen oder urheberrechtsfähige Unterlagen behält sich der Käufer alle Rechte vor, auch für den Fall der Patenterteilung oder der Gebrauchsmusterschutzung.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt, veröffentlicht oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Urheberrechte stehen dem Käufer Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer zu.

12. Preise

- 12.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Das gilt nur dann nicht, wenn sich die Geschäftsgrundlage für die Kalkulation der Preise verändert hat.
- 12.2. Soweit nicht individuell anderes vereinbart sind in den Preisen der Waren die Kosten der Fracht, der Be- und Entladung, der Transportverpackung, der Verbringung zum Einbauort, für öffentliche Gebühren und Zölle, für Gütenachweise sowie Rücklaufkosten für Umlaufverpackungen enthalten.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Liegen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO vor, ist der Gerichtsstand Köln

14. Schriftform

- 14.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.